

Amts- und Intelligenz-Blatt

für die Oberamts-Bezirke

Nagold, Freudenstadt und Horb.

Nro. 77.

Dienstag den 27. September

1842.

Am

GEBURTSPESTE

Sr. Majestät des Königs Wilhelm

den 27. September 1842.

Heil! ruft Dein Volk Dir zu,
 Heil, König, habe Du!
 Ruft jedes Herz.
 Heil Dir, der stets uns liebt,
 Und so viel Gutes gibt.
 Und den so tief betrübt
 Des Volkes Schmerz.

In dem Land, nah und weit,
 Singt Alles betend heut:
 Segne, Gott, Ihn!
 Ihn, der so gern verzeiht,
 Voll Gnad' und Milbigkeit,
 Und der Sein Leben weihet
 Des Volkes Wohl!

Einigkeit schlingt ihr Band
 Um Fürst und Vaterland
 Und Unterthan.
 Ihm, der das Scepter führt,
 Und uns so mild regiert,
 Ihm darf, vom Fürst zum Hirt,
 Jeder sich nah'n.

Heil sey der Königin,
 Die mit dem reinsten Sinn
 Herrscht ihm zur Seit'.
 Sie liebt so treu das Land,
 Reichlich gibt Ihre Hand,
 Alles hat Ihr verwandt
 Wohlthätigkeit.

Jauchzt! in dem Kronprinz seh'n
 Wir uns Sein Bild ersteh'n,
 Heil sey Ihm, Heil!
 Auch in der Töchter Hand
 Blüht Wilhelm und dem Land
 Ein neues Unterpand
 Häuslichen Glücks.

Drum rufen froh wir aus:
 „Heil, uns'rem Königs haus!
 Heil, Wilhelm, Dir!
 Lange noch herrsche Du,
 Und Gottes Segen ruh',
 Was auch beginnest Du,
 Immer auf Dir!“

Ämtliche Erlasse.

Nagold. Horb. Freudenstadt.
 Es ist zur Kenntniß des Ministeriums
 des Innern gekommen, daß einzelne
 Poststellen für die an Körperschafts-
 Behörden einlaufenden, den königlichen
 Dienst betreffenden und mit der vor-
 geschriebenen Bezeichnung versehenen
 Briefpost-Sendungen eine Bestellgebühr
 verlangen. Da die königl. Verordnung
 in Betreff des Briefpost-Tarifs vom
 2. Juni 1814 im §. XV. den Bezug

des Briefkreuzers von Postsendungen
 der bemerkten Art allgemein und ohne
 Unterscheidung der Adressaten bei Strafe
 verbietet, und die Anwendbarkeit dieses
 Verbots auf Einläufe an Körperschafts-
 Behörden noch besonders in der Mini-
 sterial-Verfügung vom 23. Januar
 1828 (Reg.Bl. S. 31) ausgesprochen
 ist, so wurde jene Anforderung als un-
 begründet erklärt und der fernere Be-
 zug von Bestellgebühren der bezeichne-
 ten Art abgestellt.

Die Körperschafts-Behörden werden

zu ihrer Belehrung von dieser Ent-
 schließung in Kenntniß gesetzt.

Den 22. Sept. 1842.

Die K. Oberämter.

Nagold. Horb. Freudenstadt.
 In Berücksichtigung der steigenden Ver-
 legenheit der Viehhalter hinsichtlich der
 Ernährung des Viehes und des viel-
 fältig wirklich eingetretenen Nothstan-
 des, sowie in der Absicht, durch Ge-
 währung aller nach den Umständen zu-
 lässigen Unterstützungen der Bedürftigen

cht zu fragen,
 nde sagen:
 ill' entzieh'n,
 hm erscheine,
 verleich'n.
 A. B.

	fl.	fr
Sch.	17	30
	16	40
	16	—
	7	30
	7	16
	6	30
	6	48
	6	13
	6	—
Sri.	1	24
	1	20
	2	12
	1	36
	—	—
	—	—
sten	—	14
wä-	—	—



jeden Vorwand zu Waide- und Gras-Excessen in den Waldungen zu beseitigen, sah sich das K. Finanzministerium veranlaßt, durch hohe Entschlie-ßung vom 27. August d. J. wegen Benützung des Waldgrases in den Staatswaldungen folgende Bestimmungen zu geben:

1) Wo es die Noth erfordert, und die Erhaltung des Viehstandes einer Gemeinde davon abhängt, können nicht nur erwachsene, sondern auch jüngere Bestände, sogar in Ermanglung anderer Bestände, Culturen für den fraglichen Zweck mit nachfolgender Beschränkung bestimmt werden:

a) Culturen dürfen nicht anders als zum Grasfen mit der Sichel, oder zum Rupsen des Grases durch vertraute und dem Revierförster wohl bekannte Personen benützt werden.

b) Jüngere, mit Hölzern verschiedenen Alters anwachsende Schläge dürfen nur auf gleiche Weise wie Culturen zur Grasnutzung bestimmt werden.

c) Ältere ungleichbestockte, forstweise mit jüngeren, der Abwaidung unterworfenen Hölzern anwachsende, forstweise mit stärkerem Holz bereits angewachsene Bestände, dürfen zunächst zur Gras-Nutzung wie vorstehend eingeräumt, sodann aber auch, wenn diese erfolgt ist, bis zum eintretenden Winter mit Rindvieh bewaidet werden, jedoch nur mit einer bestimmten, nach der Größe des Bestandes und dem vorhandenen Gras bemessenen und von dem Forstamt vorgeschriebenen Anzahl Waide-Viehes und unter der unabwweichlichen Bestimmung: daß das Waide-Vieh nicht frei herumgehe, sondern am Stricke gehalten und gewaidet werde.

d) Bei gleichförmig bestockten, den Vieh Beschädigungen noch mehr entwachsenden Beständen kann die Bewaidung sogleich, jedoch gleichfalls nur mit einer bestimmten Anzahl Waide-Vieh unter der Aufsicht tüchtiger, hiezu bestellter Hirten, und nicht vereinzelt, geschehen.

2) Auch die Benützung des Laubs durch Streifen oder durch Schneiden schwacher Zweige kann, wenn es an an-

dern Auskunfts-Mitteln fehlt, in Niederwaldungen, vorzüglich auf Plätzen, welche in der nächsten Zeit zur Fällung kommen, oder in Durchforstungen mit Verschonung der überzubaltenden Hölzer gestattet werden.

3) Bei den in den ungewöhnlichen Zeit-Verhältnissen begründeten Ausnahmen, die vermöge des Waidrechts nicht gefordert werden können, gibt allein die größere Bedrängniß den größeren Anspruch auf Berücksichtigung.

4) Die Wahl des Verfahrens bei der Gras- und Waide-Nutzung, eben so wie die oben erwähnte Bestimmung der Anzahl des Waide-Viehes ist dem Forstamt nach Vernehmung des Revierförsters überlassen, wobei die Rücksicht auf größere Schonung der Waldungen und der Erhaltung der Ordnung den Ausschlag zu geben hat und das Andringen von Seiten der Gemeinden untergeordnet erscheint.

Vorstehender Verfügung hat das K. Finanz-Ministerium durch hohe Entschlie-ßung vom 3. Sept. dieses Jahrs in Bezug auf die Abgabe von Streu aus den Waldungen folgende Erweiterung gegeben:

1) auch die gewöhnlich verhängten und von Streu-Abgaben verschonten Waldungen können in diesem Jahre da, wo es die Erhaltung des Viehstandes nothwendig macht, ausnahmsweise zu Streu-Abgaben beigezogen werden.

2) Zunächst sind hiezu Waldungen

a) von höherem Alter, b) ohne jüngeren Anflug, Aufschlag oder Anwachs, c) mit besserem Boden, d) mit Hölzern, die bei geringem Boden gedeihen, Birken-, Föhren-, Fichten zc. -Beständen, e) in westlicher, nördlicher oder östlicher Lage, und f) bei den Laubhölzern diejenigen zu bestimmen, in welchen das Ankommen eines zu hofenden Aeckerichs oder anderer Besaamung durch eine starke Laubschichte erschwert wäre, oder g) bei den Nadelhölzern diejenigen, in welche in den nächsten Jahren der Holzschlag kommt, und worin das theilweise Stimmeln der Stämme weniger Schaden bringt, h) dagegen sind Waldungen in süd-

licher Lage mit jungem Aufschlag oder Anflug soviel möglich zu schonen.

3) Bei Anweisung der Streu-Nutzungen ist nur das eigene Bedürfniß der Einzelnen zu berücksichtigen.

4) Wie die Streu gewonnen werden soll, hat das Forstamt zu entscheiden, und es ist hiebei mehr auf Schonung der Waldungen, als auf Verminderung der Arbeit und Mühe Rücksicht zu nehmen, in keinem Fall sind eiserne oder allzuenge hölzerne Rechen zu gestatten.

Von diesen hohen Verfügungen werden die Ortsvorsteher unter dem Bemerkten in Kenntniß gesetzt, daß die Oberämter angewiesen worden sind, in Verbindung mit den Forstämtern auf Erhaltung der Ordnung bei den angeführten Waldnutzungen und auf möglichste Verhütung des für die Wälder mit diesen Nutzungen verbundenen Schadens hinzuwirken, und daß nach vorstehenden, zunächst für die Staatswaldungen gegebenen Bestimmungen auch Gemeinde- und Stiftungswaldungen in Anspruch genommen werden können.

Endlich werden die Ortsvorsteher aufgefordert, die in öffentlichen Blättern, namentlich im Schwab. Merkur vom 24. Juli, erschienenen Belehrungen über Futter-Ersparniß und Anpflanzung von Surrogaten für das gewöhnliche Futter unter den Ortsangehörigen zur Befolgung bekannt zu machen, auch wo wirkliche Noth eintritt und die Erhaltung des Viehstandes einer Gemeinde bedroht ist, die Dazwischenkunft der Gemeinde- und Corporations-Cassen zu veranlassen.

Den 24. Sept. 1842.

Die K. Oberämter.

Oberamt Freudenstadt.

Freudenstadt.

Nachdem im Regierungsblatt vom 10. dieses Mts. Seite 500 die Verfügung, betreffend das Erkenntniß über die Nothwendigkeit der Haltung von Hunden um des Gewerbs oder der Sicherheit willen, erschienen ist, so erhalten die Ortsvorsteher die Hundeaufnahmelisten wieder zurück, um dieselben nach den Bestimmungen der angeführten Verfügung zu revidiren, in allen Fällen, wo Befreiung von der ersten Abgabeklasse



angesprochen wird, die erforderlichen Nachweise nach Maßgabe der Verfügung zu liefern, und die Listen binnen acht Tagen wieder einzusenden.

Dabei sind die zuerst entworfenen Listen jedenfalls wieder beizuschließen, und werden die Ortsvorsteher darauf aufmerksam gemacht, daß die Wegschaffung eines Hundes nach dem 1. Juli von der Besteuerung desselben auf den Grund des Finanzgesetzes vom 30. Juni d. J. nicht befreit kann.

Den 24. Sept. 1842.

K. Oberamt, Süskind, A.B.

Freudenstadt.

Da dem Oberamt Klagen darüber zugekommen sind, daß da und dort Vieh ohne gehörige Aufsicht zum Nachtheil fremder Güter auf der Waide gelassen werden, so erhalten die Ortsvorsteher die Weisung, derartigen Mißbräuchen mit Nachdruck entgegenzutreten.

Den 24. Sept. 1842.

K. Oberamt, Süskind, A.B.

Freudenstadt.

[Aufforderung.]

Dem Sägerknecht Johann Adam Künzelmann von Igelsberg ist ein Straf-erkenntnis zu eröffnen, sein Aufenthaltsort aber unbekannt, weshalb derselbe hiemit aufgefordert wird, binnen 30 Tagen sich hier zu stellen, widrigenfalls er mit Steckbriefen verfolgt würde.

Den 21. Sept. 1842.

K. Oberamt, Süskind, A.B.

Oberamtsgericht Horb.

H o r b.

[Schulden = Liquidation.]

Gegen

- 1) Ignaz Nesch von Bollmaringen,
 - 2) Kaspar und † Anton Teufel von Göttelfingen, Hofgutsbesitzer zu Edenbach, Oberamts Biberach,
 - 3) Hirschwirth Nikolaus Gramer von Wilschlingen und
 - 4) Johann Albus von Bieringen,
- ist für den Fall, daß Borg- oder NachlaßVergleiche nicht zu Stande kommen sollten, der Gant erkannt, und werden die Schuldenliquidationen an den hiernach genannten Tagen auf den betreffenden Rathhäusern vorgenommen.

Hiezu werden nun die Gläubiger mit dem Anfügen vorgeladen, daß die nicht liquidirenden, so weit ihre Forderungen nicht aus den GerichtsAkten bekannt sind, und zwar in den zu 1—3) bemerkten Gantsachen am Schlusse der Verhandlung, in der zu 4) in der auf die Liquidation folgenden ersten Gerichtssitzung von der Masse ausgeschloffen würden, von den nichterscheinenden Gläubigern aber wird angenommen, daß sie hinsichtlich eines etwaigen Vergleiches der Genehmigung des Verkaufs der Masse Gegenstände und der Bestätigung des Güterpflegers der Erklärung der Mehrheit ihrer Klasse beitreten.

- 1) Ignaz Nesch von Bollmaringen
Mittwoch den 26. Oktbr. d. J.
Morgens 8 Uhr,
 - 2) Kaspar und † Anton Teufel von Göttelfingen
Samstag den 29. Oktbr. d. J.
Morgens 8 Uhr,
 - 3) Hirschwirth Gramer von Wilschlingen
Montag den 31. Oktbr. d. J.
Morgens 8 Uhr,
 - 4) Johann Albus von Bieringen
Donnerstag den 3. Nov. d. J.
Morgens 8 Uhr.
- Den 15. Septbr. 1842.
Oberamtsrichter
Eble.

Forstamt Freudenstadt.

Freudenstadt.

[Holzversteigerung.]

Im Revier Buhlbad wird am Montag den 10. Oktober d. J. in den Staatswaldungen folgendes Holz unter den bekannten Bedingungen öffentlich versteigert.

- a) Im Hänger und Leinbächle, Abtheilung A.
139 tannene Säglöche, und
1430 Wellen ungebunden Nadelholzkeisach;
- b) im Hänger und Leinbächle Abtheilung B.
235 tannene Säglöche und
392 Wellen ungebunden Nadelholzkeisach;
- c) im Wolfsg:
400 Wellen ungebunden Nadelholzkeisach;

- d) in Rehtmurg Abtheilung B.
458 tannene Säglöche und
2588 Wellen ungebunden Nadelholzkeisach;
- e) in der Weiberhalde:
86 Nadelholzstämme von 32 Fuß Länge,
758 tannene Säglöche und
4895 Wellen ungebunden Nadelholzkeisach;
- f) im Buhlbad:
997 Wellen ungebunden Nadelholzkeisach;
- g) im Ilgenbad:
976 desgleichen;
- h) auf den Weidplätzen:
1015 desgleichen;
- i) im Hänger und Leinbächle Abtheilung B. [Scheidholz:]
5 tannene Säglöche.
Die Zusammenkunft ist
Morgens 9 Uhr
bei der Buhlbacher Glashütte.
Diesen Verkauf haben die Ortsvorsteher gehörig bekannt zu machen.
Christophsthal, den 22. Sept. 1842.
K. Forstamt,
von Kauffmann.

Kameralamt Dornstetten.

Freudenstadt.

[Ofen = Verkauf.]

Samstag den 1. Oktober
Nachmittags 2 Uhr

wird auf dem Rathhause in Freudenstadt ein noch ganz gut beschaffener eiserner Kastenofen in Gewicht von 1186 Pfund im öffentlichen Aufstreich verkauft.

Derselbe steht im Oberamtsgebäude zu Freudenstadt, woselbst er von den Kaufsliebhabern angesehen werden kann.

Die Ortsvorsteher wollen dieß gehörig bekannt machen.

Den 22. Sept. 1842.

Kameralamt Dornstetten,
Mayer.

Forstamt Hechingen.

Hechingen.

[Langholz = Verkauf.]

Vermöge erhaltener höherer Weisung ist die unterzeichnete Stelle ermächtigt, im Revier Lindich, Distrikt Thiergarten, am



Mittwoch den 12. Oktober l. J.,
und die folgenden Tage,
je Vormittags 9 Uhr,
nachstehendes Holländer- und Gemein-
holz, vorbehaltlich höherer Genehmi-
gung, im öffentlichen Aufstreich auf
dem Stock zu verkaufen:
243 Stück Holländer Tannen vom
60r aufwärts,
379 Stämme Gemeinholz vom 60r
aufwärts, und
330 Stämme ditto geringeres,
952 Stämme zusammen.

Indem man nun die Liebhaber hie-
zu mit dem Anfügen einladet, daß der
betreffende Oberförster angewiesen ist,
denselben das zum Verkauf bestimmte
Holz an Ort und Stelle vorzuzeigen,
auch die Kaufsbedingungen bei solchem
eingesehen werden können, wird in letz-
terer Beziehung nur noch bemerkt, daß
nach erfolgter Ratifikation die Hälfte
des Kaufschillings baar, die andere Hälfte
desselben aber 3 Wochen vor dem zur
Abfuhr des Holzes bestimmten Termin
entrichtet werden muß, und auswärtige
Käufer gerichtliche Vermögenszeugnisse
beizubringen haben.

Den 23. Sept. 1842.

Fürstliches Forstamt,
von Hiller.

Heselfach,
Gerichtsbezirks Freudenstadt.
[Wiederholter Wirthschafts-
und Güter-Verkauf.]

Der am 19. d. M. vorgenommene Ver-
kauf der in den Nummern 67. 69. 71.
dieses Blattes beschriebenen Akerwirth
Stoll'schen Liegenschaft ist die gemein-
deräthliche Genehmigung nicht ertheilt
worden, und wird daher

Samstag den 8. Okt. d. J.

Nachmittags 2 Uhr

ein wiederholter und letzter Verkauf
derselben vorgenommen werden, wozu
man die Kaufsliebhaber hiemit einladet.

Den 24. Septbr. 1842.

K. Gerichtsnotariat und
Waisengericht.

Vdt. Gerichtsnotar
Müller.

Gündringen,
Oberamts Horb.

[Aufforderung.]

Alle diejenigen, welche an die Verlas-
senschaftsmasse des kürzlich verstorbe-
nen Papierfabrikanten Leopold Schön-
neker dahier Anlehens- oder Bürgschafts-
Forderungen zu machen haben, werden
aufgefordert, solche
innerhalb 3 Wochen

bei dem hiesigen Waisengericht geltend
zu machen, widrigenfalls sie bei der
Auseinandersehung der Theilung nicht
berücksichtigt würden.

Ebenso werden diejenigen, welche
an die Masse etwas schulden, aufge-
fordert, ihre Verbindlichkeiten inner
dieser Zeit an den Massepfleger Alt
Schultheiß Möhrle abzutragen.

Den 19. Sept. 1842.

K. Amtsnotariat
und Waisengericht.

Vdt. Amtsnotar
Hailer.

Gündringen,
Gerichtsbezirks Horb.

[Papiermühle- und Fahrniß-
Verkauf.]

Aus der Verlassenschaftsmasse
des kürzlich gestorbenen Leo-
pold Schöneker, gewesenen
Bürgers und Papierfabrikanten von
hier, wird am

Montag den 10. Oktbr. d. J.

Nachmittags 1 Uhr

zum Verkauf ausgesetzt:

Gebäude

Eine im Jahr 1817 neu erbaute voll-
ständig eingerichtete Hand-Papiermühle
mit einer Bütte, Pumpbrunnen, gehö-
riger Wasserkraft zc. zc. im Thal zwi-
schen Gündringen und Schietingen, nebst
ungefähr 1 Mannsmadt Wiesen und
Länder um das Haus herum gelegen,
wobei bemerkt wird, daß die weiteren
Bedingungen vor der VerkaufsVerhand-
lung bekannt gemacht und an dem Kauf-
schilling $\frac{1}{4}$ tel baar, der Ueberrest aber
in 6 zu 5 Procent verinslichen Jahr-
zieln zc., Martini 1843/48 bezahlt wer-
den muß.

Sodann wird

Dienstag den 11. Oktbr.

in der Papierfabrik gegen baare Be-
zahlung verkauft:

Vieles Gold und Silber, Bücher,
Mannskleider, Frauenkleider; und an
den darauf folgenden Tagen: Bettge-
wand, Leinwand und sonstige Fahrniß-
Gegenstände durch alle Rubriken.

Der Verkauf beginnt
je Morgens 8 Uhr.
Den 19. September 1842.

K. AmtsNotariat
und Waisengericht,

Vdt. Amtsnotar Hailer.

Freudenstadt.

[Holz-Verkauf.]

Am Montag den 3. Oktbr. d. J.

Morgens 10 Uhr,

verkauft die Stadt auf dem Rathhaus
dahier aus den Wald-Distrikten Engel-
mannswald und alten Stadtwald:

25000 Säglöße, und

2000 30ger und 40ger;

wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Am 22. Sept. 1842.

Stadtrath.

Herrenberg.

[TeuchelAnkauf.]

Zu Erhaltung der städtischen Brunnen
werden dieses Spätjahr wieder 75 Stück
forchene Teuchel angekauft. Die Lie-
ferung wird demjenigen zugesagt werden,
welcher bis zum

15. Oktober d. J.

Mittags 1 Uhr

die billigste Forderung wird gemacht
haben.

Die zu liefernde Teuchel müssen wie
bisher 14 Schuh lang und am schwa-
chen Theil noch 7 volle Decimal-Zoll
stark, auch vollkommen gerade seyn, und
aus gesunden frischgehauenen forchene
Stämmen bestehen, so viel als möglich
ohne Aeste; und es sind die verlangte
75 Stück spätestens bis zum 15. Nov.
d. J. zur hiesigen Teuchelgrube zu
liefern.

Den 16. Sept. 1842.

Stadtpfleger Krayl.

Zwieselberg,
Gemeindeverbands Reinerzau,
Oberamts Freudenstadt.

[Gutsverkauf und Gläubiger-
Ausruf.]

Andreas Händler vulgo Bartle, Bür-

ger und Tagelöhner von hier, will seine gesammte Liegenschaft, bestehend: in einem halben Haus nebst Anbau, 10 Morgen Acker, Wiesen und Waidfelder unter waisengerichtlicher Leitung im öffentlichen Aufstreich

Dienstag den 18. Oktober
Morgens 10 Uhr

in dem Wirthshause des Johannes Heinzmann von Keinerzau verkaufen, wozu die Kaufsliebhaber unter dem Bemerken eingeladen werden, daß Auswärtige sich mit Prädikats- und Vermögens-Zeugnissen auszuweisen haben.

Von dem Erlös des so eben bezeichneten Guts beabsichtigt Händler seine sämtlichen Gläubiger zu befriedigen, es werden daher alle diejenigen, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche an denselben zu machen haben, aufgefordert, solche bis zum 20. Oktbr. d. J. um so gewisser bei dem Schultheißenamt Keinerzau anzumelden, als sie nachher nicht mehr berücksichtigt werden könnten.

Den 17. Sept. 1842.

Gemeinderath zu
Keinerzau.

Vollmaringen,
Oberamts Horb.

[Haus- und Güter Verkauf.]

Die unterzeichnete Stelle ist von dem Königl. Oberamtsgericht beauftragt, aus der Gantmasse des Ignaz Resch, Tagelöhners dahier, das ganze Anwesen im Exekutionswege zu verkaufen, bestehend in

- 1) einem zweistöckigen Wohnhaus und Scheuer unter einem Dach,
- 2) ungefähr 12 Viertel Acker.

Dieser Verkauf wird am
Montag den 24. Oktbr. d. J.
Mittags 12 Uhr

auf hiesigem Rathhause vorgenommen, wozu Kaufslustige höflich eingeladen werden. Obige Realitäten werden stückweise oder im Ganzen abgegeben.

Auswärtige Käufer haben sich mit beglaubigten Vermögens- und Prädikats-Zeugnissen auszuweisen, wenn sie zur Steigerung zugelassen werden wollen. Die weiteren Bedingungen hierüber werden den Kaufslustigen vor dem Verkauf öffentlich bekannt gemacht. Die wohlwöbllichen Schultheißenämter werden

ersucht, diesen Verkauf in ihren Gemeinden öffentlich bekannt machen zu lassen.

Den 20. Sept. 1842.

Gemeinderath,
der Vorstand
Schultheiß Wollensak.

Dornstetten.

[Maurer- und Steinhauer-Zunft.]

Christian Gintinger von Fruthenhof, Gemeindebezirks Grünthal, wurde den 21. September d. J. als Meister 3ter Stufe als befähigt aufgenommen.

Am 24. September 1842.

Obmann Obergunftmeister
Koch. Johannes Müller.

Außeramtliche Gegenstände.

N a g o l d.

Die Feier des jährlichen Missions-Festes wird am
Sonntag den 2. Oktober
Mittags um 1 Uhr
in der hiesigen Kirche stattfinden.
Dekan Haas.

N a g o l d.

40 bis 50 Stücke schön gehauenes Bauholz zu Dachsparren, unten 5 und 6, oben 4 und 5 Zoll dick, sucht in Walde zu kaufen

Gottlieb Benz,
Zimmermann.

Altenstaig.

Unterzeichneter hat einen ganz guten eisernen Kessel, ungefähr 12 Zmi haltend, um billigen Preis zu verkaufen. Die Liebhaber können sich bei mir selbst melden.

Den 23. Sept. 1842.

Alt Joh. Mich. Mayer.

Freudenstadt.

[Geld-Gesuch.]

Bei dem unterzeichneten Bureau sind mehrere Geldgesuche von verschiedener Größe, sowohl gegen 2fache Versicherung, als auch

gegen gute Bürgschaften, vorgemerkt, wovon die Geldausleihenden benachrichtigt werden.

Den 24. Sept. 1842.

Deffentl. Bureau
von Weimer.

W i l d b e r g.

[Wirthschafts- und Güter-Verkauf.]

Der Unterzeichnete ist gesonnen, nachstehende Realitäten aus freier Hand zu verkaufen. Dieselbe bestehen in folgenden und zwar:



- 1) in einem großen Wohnhaus in der untern Gasse, an der frequenten Straße, die von Calw nach Nagold führt, das Gasthaus zur Krone. Dasselbe enthält folgende Gelasse, nämlich zur ebenen Erde: ein neu eingerichtetes heizbares Gastzimmer, eine gut eingerichtete Bierbrauerei und Branntweinbrennerei mit laufendem Brunnen; im 2ten Stock 3 in einandergehende Zimmer, wovon 2 heizbar, nebst Küche und Kammern; im 3ten Stock, ein heizbares Wohn- und Gastzimmer, nebst Küche, Tanzboden und Kammern; im 4ten, 5ten und 6ten Stock befinden sich Kammern und Fruchtböden, und der 7te Stock ist das Gerech; außer diesem hat dasselbe einen eigenthümlichen Gang bis an die SpießthorGasse, ist von allen vier Seiten frei und die ganze Umgebung ist Eigenthum.
- 2) Ein Nebengebäude, worunter sich vier in einandergehende Keller befinden.
- 3) Eine Scheuer gegenüber dem Wohngebäude.
- 4) 14 1/2 Ruthen Wurzgarten beim und neben dem Haus, theilweise mit tragbaren Obstbäumen besetzt.
- 5) Ueber der Straße, gegenüber dem Haus 1 Viertel 8 1/2 Ruthen Wurz-, Gras- und Baumgarten, worin sich eine Kugelbahn mit bedeckter Laubhütte befindet.

Sämmtliche Realitäten sind im besten Zustand und es können solche täglich beaugenscheinigt und mit mir ein Kauf abgeschlossen werden.

Den 26. Sept. 1842.

Kronenwirth Breymajer.



**Glatten,
Oberamts Kreudenstadt.
[Wald-Verkauf.]**

Der Unterzeichnete ist gesonnen, mit seinem zu dem sogenannten Bohnets-
hof gehdrigen Wald in Glatten einen
Verkaufsversuch vorzunehmen; derselbe
besteht in etwa 8 $\frac{1}{4}$ Morgen. Er ist
mit Säg- und Meißholz, wie auch mit
aller Art anderem Holz und mit jun-
gem Nachwuchs schön und gut ange-
füllt, liegt zunächst an der Lauter,
unweit des Floßwassers, zwischen dem

Lauterbad und dem Dorf Glatten, am
sogenannten Kohlberg Nro. 54 und
im Brand Nro. 31, auch am Hum-
melberg Nro. 36. Je nachdem sich
Liebhaver zeigen, wird entweder das
Holz besonders oder mit Grund und
Boden feil geboten.

Der Waldschütz Hansß in Glatten
wird, wenn diese Waldtheile zuvor
eingesehen werden wollen, solche den
Kaufsliebhavern zeigen.

Dieser Verkaufsversuch wird
am Freitag den 7. Oktbr. d. J.

in dem Schwanen in Glatten unter
annehmbaren Bedingungen und Zieler-
zahlungen vorgenommen, wozu Kaufs-
liebhaver höflich eingeladen werden.

An die wohlwollenden Stadt- und
Schultheißenämter ergeht von ihm die
gehorsame Bitte, den etwa in ihren
Orten befindlichen Kaufsliebhavern
und Holzhändlern es bekannt zu machen.

Den 25. Sept. 1842.

Christian Pfa u,
von Neuthin,
D./A. Oberndorf.

Guckkasten-Bilder

in heiterer Beleuchtung.

Die Amerikaner treiben auch die Heirathsgesuche im
Großen: nicht Einer sucht Eine durch's Intelligenzblatt,
sondern ganze Staaten und Städte suchen gleich Tausende.
Ein Theil des westlichen Nordamerika mit der Hauptstadt
Chicago hat nicht viel über 11,000 Einwohner. Unter
diesen befinden sich 2500 unverheirathete Männer zwischen
20 und 30 Jahren und nur 1200 Mädchen in heirathsfä-
higem Alter, mit Ausschluß derer, welche „schier 30
Jahre“ sind. Auf 1200 Männer zwischen 30 und 40
Jahren kommen nur 600 Frauenzimmer desselben Alters.
Da nun auf diese Weise die Hälfte der Männer zum Eö-
libat verdammt seyn würde, so sucht die Zeitung „Chi-
cago-American“ etliche Tausend Mädchen, welche sich in
der Expedition der Zeitung melden sollen, um sofort mit
Männern versorgt zu werden. Das geht en gros, und
einen Mann oder eine Frau suchen, kommt dabei just nicht
anders heraus, wie man einen Dienst, ein Unterkommen
sucht. Für viele Weiber ist jetzt die Hochzeit ohnehin
nichts Anderes, als ein lebenslängliches Engagement zum
Dienste für Alles!

(Menschen und Vögel.) Ein deutsches Journal
giebt nachfolgende Zusammenstellung jener Vögel, deren
Eigenschaften auf den Menschen übertragen zu werden
pflegen, als: der Mensch ist stolz wie Adler und Trut-
hähne; scharfsichtig wie der Falke; geschwähig wie Stahr
und Elster; er singt wie Lerche und Nachtigall; kräht
wie ein Hahn; ist gespreizt wie ein Storch; zärtlich wie
die Taube oder der Pelikan; eitel wie der Pfau; gefräßig
wie der Strauß; verbuht und streitsüchtig wie der Auers-
hahn; nachplappernd wie die Henne und der Papagai;
blind wie die Henne und der Fink; schnell wie die Schwalbe;
locker wie der Zeisig; rothhängig wie das Rebhuhn; gena-
schig wie der Sperling; dumm wie Gans, Gimpel und
Kohrdommel; watschelnd wie die Ente; aufgeblasen wie
der Kakadu; niedlich wie der Kolibri; humoristisch wie der
Spottvogel; treu wie die Inseperables; neugierig und

dummdreist wie die Meise; sinkend wie der Wiedehopf;
schläfrig wie Gule und Uhu. — Außerdem gibt es noch
unter den Menschen Vögel, die in keinem ornithologischen
System vorkommen; so der lustige Vogel, der aber höch-
stens in den Schuldthurm wandert, während der Galgen-
vogel nicht selten in den Lüften zappelt. Gemeines Lum-
penpack und schlechtes Volk wird mit dem generischen Na-
men: „Nabenvieh“ bezeichnet.

(Englisches Phlegma.) Es sind einige Jahre
her, als eines Abends sehr spät ein Engländer in einem
Gasthause zu Braubach ankam, speiste und sich schlafen
legte. Um Mitternacht brach im Hause Feuer aus. Man
eilte auf die Stube des Engländers; er schlief, man weckte
ihn, erzählte ihm die Sachlage, daß Feuer im Hause sey,
und daß er sich unverzüglich hinausbegeben müsse. „Zum
Teufel!“ — entgegnete der Engländer — „man weckt mich
um solchen Plunder! Laßt mich in Ruhe! ich bin müde
und werde nicht aufstehen. Seyd Ihr Narren und meint,
ich soll im Hemde um Mitternacht auf die Felder hinaus-
laufen? Ich verlange meine neun Stunden bequemen
Schlafes. Löscht Euer Feuer, wie Ihr wollt, ich hindere
Euch nicht. Was mich betrifft, so liege ich ganz gut im
Bette und bleibe darin.“ — Er sprach's und legte sich
aufs Ohr. Es gab kein Mittel, ihm Vernunft einzure-
den, und da das Feuer rasch um sich griff, so retteten
sich Alle, nachdem sie die Thür des schlafenden und schnar-
chenden Engländers verschlossen. Die Feuersbrunst war
fürchterlich, man löschte sie nur mit der größten Anstren-
gung. Des andern Morgens kamen die Leute, welche den
Schutt wegschafften, an die Thür des Engländers, öffne-
ten sie und fanden den Reisenden halb erwacht, wie er
sich eben die Augen rieb und den Eintretenden gähnend
zurief: „Könnt Ihr mir sagen, ob Stiefelbaken im Hause
sind?“ — Dann stand er auf, frühstückte tüchtig und
reiste sehr heiter und gestärkt ab, zum großen Leidwesen
der jungen Leute im Orte, welche aus der Mumie des
Engländers schon Das, was man in den Rheintälern
einen „trockenen Bürgermeister“ nennt, zu machen gedach-
ten, oder einen vollkommen geräucherten und wohlerhalte-
nen Todten, welchen man für ein paar Biards den Frey-
den zeigt.

In Gebirgsgegenden sind Eisenbahnen nicht anwendbar, dagegen sollen Dampfperde fertig werden, die man mit Weingeist einbrennt, über dem der Reiter unterwegs Kaffee kochen kann. Es müßte sich nicht übel ausnehmen, wenn einer um halb eilf Uhr von N. weg reitet nach A., dort beim Wether Jakob etwas genießt zum Zuspiß'n, und dann zeitig genug noch zum Mittagessen heimkommt.

Himmel und Erde.

Schon hört' ich oft: seit vielen tausend Jahren
Sey Erd' und Himmel Bräutigam und Braut,
Doch hab' ich immer es noch nicht erfahren,
Daß diese Liebenden endlich getraut.

Ach nein! die sind ja himmelweit geschieden,
Und schauen sehnd sich nur immer an,
's ist ihnen wohl wie Menschen, die hienieden,
Im Herzen nah' sich, fern auf ihrer Bahn.

Seht, wenn es tagt, da sind der Tropfen viele
Im Blumenkelch, im Grashalm und im Blatt,
Das sind die Thränen, die in näch'ger Kühle
Der Himmel um die Braut geweinet hat.

Sie sammelt sie und keine geht verloren,
Schmückt ihm zu Liebe sich in Hoffungsgrün.
Hat treue, kleine Voten sich erkoren,
Sie sollen Kunde bringend aufwärts ziehn.

Schaut hin! mit zartem, lustigem Gefieder
Schwingt sich die Lerche von der Erde auf,
Sie bringt dem Himmel süße Liebeslieder,
Als Vote dringet jubelnd sie hinauf.

Und jeden Frühling ist die Braut geschmückt,
Die Lerche stets ihr treuer Vote war,
Doch Erd' und Himmel sind nicht nah gerückt
Und sind doch treu schon viele tausend Jahr.

Bunterlei.

Ein merkwürdiges Beispiel, wie auch die geheimsten Verbrechen oft nach langer Zeit noch an den Tag kommen, zeigt folgende Geschichte aus Danzig. Einer der ersten Schuhmachermeister besaß im Jahre 1827 ein Gärtchen in Schidlitz und sendete eines Abends seine Lehrburschen mit Taubenfutter hinaus. Vor dem Neugarter Thore begegnet ihnen ein Schweinhändler, der sie fragte, wo Zigankenberg liege, und ihnen ein Trinkgeld versprach, wenn sie ihn dahin führen. Sie nehmen den Vorschlag an; doch bald leuchtete ihnen die große, anscheinend wohl gefüllte Geldgurte, die der Mann um den Leib geschlungen hatte, in die Augen und erregt ihre Habgier. Sie führten den Fremden von der Hauptstraße ab, auf öde

Nebenwege, zwischen die südlich von der Allee befindliche Hügelkette und ermordeten ihn hier mittelst einiger Steine. Sofort untersuchten sie die Geldgurte, fanden darin 604 Thaler und theilten das Geld. Einer der Burschen blieb darauf bei der Leiche, während der Andere nach dem Gartenhause seines Meisters ging, um dessen Auftrag auszurichten, und sodann mit einem Spaten zurückkehrte, worauf Beide den Getödteten unter die Erde brachten. Sie kehrten heim und beschloßen, da sie jetzt so reich waren, durch schlechtes Betragen den Meister zu ärgern, daß er sie fortjage. Es gelang ihnen nur zu bald, und die beiden Mordgenossen beschloßen darauf, sich zu trennen; der eine wanderte rechts, der andere links, und Beide haben sich seitdem nicht wieder gesehen. Einer derselben gerieth in die Gegend von Graudenz, wo er als Knecht in Dienste ging, jedoch von seiner Neigung zu Gräueltthaten nicht lassen konnte. Manches mag er seitdem verübt haben; man spricht von Brandstiftungen und einer neuen Mordthat. Endlich fällt Verdacht auf ihn, er wird eingezogen und gesteht mehrere Vergehungen und namentlich auch den vor den Thoren von Danzig begangenen Mord; er erwähnt jenes Mitschuldigen, weiß jedoch nichts weiter von ihm, als daß er „Franz“ gerufen worden sey; seinen Zunamen habe er nie in Erfahrung gebracht. Das Gericht schreibt darauf an die betreffende Behörde in Danzig, welche ihre Nachforschungen beginnt. Der Schuhmacher wird zuerst befragt: er hat jedoch im Laufe der Jahre so viele Bursche gehabt, daß er sich auf diese beiden durchaus nicht besinnen kann. Sein Sohn, der jetzt als Meister etablirt ist, damals jedoch bei dem Vater arbeitete, wird jetzt befragt und erinnert sich, als ihm der Name „Franz“ genannt wird, der beiden Taugenichtse. „Wie der Franz mit Zunamen heißt, weiß ich nicht,“ entgegnete er nach einigem Nachdenken, aber das weiß ich, daß der Mensch jetzt in Danzig ist; er muß im Armenhause seyn, ich habe ihn neulich die Straße fegen gesehen.“ Bald wird auf den rechten Mann gemuthmaßt, der sich nichts Böses versah, und kein Hehl hatte, daß er in der Jugend eine kurze Zeit bei einem Schuster in der Lehre gewesen. Er wird verhaftet und im ersten Verhöre bekennt er das Verbrechen.

Wird nichts so fein gesponnen,
's kommt endlich an die Sonnen.

Es ist ein großes Glück, daß die Lüge noch nicht ganz ausgestorben ist, sonst wüßte die Welt gar nicht mehr, was — Wahrheit ist.

Der Geist des Publikums wird satt vom Hunger des — Dichters, der Hunger des Dichters wird hingegen nicht satt vom — Geist des Publikums.

Es gibt Leute, die alle geistreichen und ausgezeichneten Menschen hassen; sie sind wie die Lämmergeier, sie fallen ihre Beute nur dann wüthend an, wenn sie sich erheben und hoch fliegen!

Die Dummheit ist eine solidere Eigenschaft, als die Klugheit, der Geist leidet an Alterschwäche, aber ein dummer Kerl nimmt im Alter an Dummheit immer zu.

Die Frauenzimmer sind und gleichen allen Getränken: Sie sind wie der Kaffee: am Tage machen sie Kopfweh und am Abend schaufrren sie! Sie sind wie Bier: wenn sie einmal in der Jugend nicht einschlagen, so ist Malz und Hopfen verloren; sie sind wie der Wein: sie berauschen, und nachher kommt der Ragenjammer; und sie sind wie das Wasser: die Stillen sind betrüglich; die lauten sind störend, die tiefen sind gefährlich, und nur beiden Seichten kann man bis auf den Grund schauen! Die Männer sind wie Kaffee, aber die meisten sind eine Melange, und am unleidlichsten sind sie, wenn sie Grundsätze haben wollen!

Verschiedenes.

Mit dem Festungsbau zu Paris geht's jetzt langsam, da der Hauptunternehmer bankrott gemacht und eine Schuldenlast von 4 Mill. Fr. gewirkt hat.

Auf der Frankfurter Herbstmesse wurden gute Geschäfte gemacht, die herbeigeführten Waaren fanden schnellen Absatz. An Leder war kein Uebersuß, doch waren die Preise mäßig. An Mode- und Luxusartikeln wurde viel verkauft und die Manufakturwaaren gingen wohlfeil ab. Für den Kleinhandel war die Witterung nicht günstig, da es mehrere Tage sehr stark regnete.

Bitte an erfahrene Oekonomen. Es wird bei dem gegenwärtigen drückenden Futtermangel viel Laub, besonders Eichen- und Espenlaub, wie auch Wassergras für das Rindvieh gefüttert, dasselbe soll aber nach Mancher Meinung sehr schädlich seyn. Möge sich ein erfahrener Oekonom darüber aussprechen, ob und welchen Schaden es habe und welche Präservative dagegen ergriffen werden können?

Um die Kornwürmer zu vertreiben, empfiehlt ein französischer Landwirth, Schaffelle, die noch mit Wolle bedeckt sind, auf den Korndboden zu legen.

In Bengalen haben die starken Regengüsse, die einen ganzen Monat anhielten, die Indigoerndte total vernichtet. Nur naturfarbne Röcke jetzt getragen! In Calcutta tobte vier Tage lang ein ungewöhnlicher Sturmwind, der Häuser umwarf und Menschen unter die Trümmer begrub.

Muster-Polizei. Begleitet von Soldaten und einem Haufen armer Leute rettet in Cairo jeden Morgen ein Polizeibeamter durch die Stadt, das Brod der Bäcker zu wiegen. Wird es zu leicht erfunden, so wird dem Bäcker ein Hacken mit einem Bindfaden, an dem ein Laib Brod hängt, durch die Nase gezogen, dazu dem Bäcker die Pastonade gegeben und der confiscirte Brodvorrath sogleich unter die Armen vertheilt. —

Die glücklichste aller Frauen ist die Frau Oberbürgermeisterin von Ebn, ihr König hat nicht nur den Festball mit ihr eröffnet, sondern sie auch zur Tafel gezogen, an der außer ihr nur fürstliche Personen Antheil nahmen.

Die theuersten Beine in der Welt hat die Tänzerin Taglioni; sie kosten dem Kaiser von Rußland jährlich 80.000 Rubel, wenn sie nicht tanzen, mehr als das Doppelte, wenn sie ihre Kunststücke machen, haben jährlich 4 Monate Urlaub und stehen sonach an Gehalt über dem besten Verstand eines Ministers oder Feldherrn.

Auf den Herrn v.***

Auf Deine Abnen bist Du stolz; wer kann Dir's übel nehmen? Ein Andres ist es, lebten sie, sie müßten Dein sich schämen.

Auflösung des Räthfels in No. 75.
Der Buchstabe L.

Wöchentliche Frucht-, Fleisch-, Brod- und Victualien-Preise. In Nagold, am 24. Septbr. 1842.

Fruchtpreise:					Brodtaxe:		Fleischtaxe:		Allerlei Victualien:	
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.
Alter Dinkel . 1 Sch.	7 —	6 25	5 30		8 Pfund schwarz Brod kosten .	24	6	26	Rindschmalz . . 1 Pfd.	26
Neuer Dinkel	7 50	7 6	7 —		4 Pfund Kernensbrod kosten .	15	5	22	Schweineschmalz	22
Kernen	—	—	—		der Weck zu 5 1/2 Loth kostet	1	6	22	Butter	22
Haber	7 30	6 33	5 24				5	22	Lichter, gegossene	20
Gersten	10 40	—	—				8	20	„ gezogene	16
Mühlfrucht	12 —	—	—				7	16	Seife	16
Bohnen 1 Sri.	2 —	—	—					—	Blaue Erdbirnen, ausgelesene 1 Sri.	—
Waizen	—	—	—					—	gewöhnliche Erdbirnen 1 Sri.	48
Roggen	1 36	1 26	—							
Wicken	—	—	—							
Erbfen	—	—	—							
Linsengersten	—	—	—							

Unter verantw. Redaktion gedruckt und verlegt von F. W. Fischer.